

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBETREIBENDE

Abrufbar unter <https://www.bloggercircle.com/pdf/AGB.pdf>

Stand: Januar 2017

Fassung: 1.4

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die The Story Lab GmbH, Alsterufer 3, 20354 Hamburg, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Blogger Circles für Werbetreibende (nachfolgend „AGB“ genannt) stellt, wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ oder „Blogger Circle“ bezeichnet. Die andere Partei wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.2 Der Auftragnehmer ist eine Agentur und betreibt ein auf die Kooperation mit Influencern spezialisiertes Netzwerk (in Folge „Blogger Circle System“). „Influencer“ im Sinne dieser AGB sind: Onlineredakteure, insbesondere Blogger, und/oder Inhaber eines Social-Media-Profiles (wie z.B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter etc.). Dieses Blogger Circle System ist eine Internetbasierte Plattform, auf der sich Influencer registrieren können. Mit den bei der Registrierung vom Auftragnehmer gespeicherten Daten können passende Influencer, Blogs und/oder Profile von sozialen Medien selektiert werden. Der Auftragnehmer bietet insbesondere aber nicht ausschließlich auf Basis dieser Daten und seiner Datenbank insbesondere werbetreibenden Unternehmen, Medien, und Werbe- und Mediaagenturen Kooperationen mit Influencern an.

1.3 Die Begriffe "Auftrag", "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen die Hauptleistung geordert wird.

1.4 Die nachfolgenden Bedingungen sind die ausschließlichen Auftragsbedingungen für alle an den Auftragnehmer erteilten Aufträge betreffend des Blogger Circle Systems und betreffend der Zusammenarbeit mit Influencern bzw. Onlineredakteuren (insbesondere Blogger, und/oder Inhaber eines aktiven Social Media-Accounts (wie z.B. Facebook, YouTube etc.)). Die Leistungen des Auftragnehmers werden im Weiteren durch Einzelangebote, Kostenvoranschläge, Ideen- und Konzeptpapiere, Briefings und Konzepte/Layouts näher spezifiziert.

1.5 Der Auftraggeber erkennt diese AGB für den vorliegenden Auftrag und alle zukünftig erteilten Aufträge bis zu einer wirksamen Einbeziehung abweichender Bedingungen an und verzichtet auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese werden – ganz oder teilweise – nur dann Vertragsbestandteil, sofern der Auftragnehmer diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich für den jeweiligen Auftrag anerkennt.

1.6 Für den Fall, dass der Auftraggeber einen Vertrag für einen Dritten oder für den Bedarf eines Dritten (im eigenen Namen oder im Namen des Dritten) mit dem Auftragnehmer abschließt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass er dem Dritten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis bringt. Hat der Dritte dem in seinem Namen geschlossenen Vertrag nicht zugestimmt, ist der tatsächliche Auftraggeber (z.B. die Agentur eines werbetreibenden Unternehmens) Vertragspartner des Auftragnehmers.

1.7 Beabsichtigt der Auftragnehmer diese AGB zu ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen. Widerspricht der Auftraggeber nicht form- oder fristgemäß, treten die geänderten AGB zwei (2) Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch des Auftraggebers ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch in Textform erfolgt und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer wird den Teilnehmer auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäß erfolgten Widerspruchs hinweisen.

1.8 Sofern der Auftraggeber die vom Auftragnehmer unter dem Namen/Titel „Storyforce“ angebotenen Leistungen (betreffend Video Seeding) nutzen möchte, gelten für diese Leistungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Storyforce in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter:

<http://de.storylab.com/uploads/files/AGB.pdf>

2. ARBEITSERGEBNISSE

2.1 Vom Auftragnehmer beauftragte Influencer erbringen grundsätzlich Kreative- und Redaktionsleistungen für Werbeauftritte (in Folge auch als „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet) des Auftraggebers bzw. für Werbeauftritte eines Kunden des Auftraggebers.

2.2 Der Auftragnehmer wird die Influencer dazu verpflichten, alle Arbeitsergebnisse gemäß dem gesetzlichen Regelungen zu platzieren (vgl. insbesondere §§ 4 Nr. 3 UWG, 58 Abs. 1 RStV) und redaktionelle Inhalte klar von redaktionell gestalteten Werbeanzeigen zu trennen (z.B. durch den Hinweis „Anzeige“ oder einen vergleichbar deutlichen Hinweis). Ebenfalls ist ein Hinweis auf kostenlos gestellte Produkte in jedem Fall erforderlich und der Auftragnehmer wird hierauf besonders hinweisen.

3. VERGÜTUNG

3.1 Der Auftragnehmer erstellt die Rechnung über die vereinbarten Leistungen im Laufe des Vormonats für den Folgemonat. Der Auftraggeber nimmt die sich daraus ergebenden Zahlungen an den Auftragnehmer jeweils zum 5. des laufenden Monats vor. Entscheidend ist jeweils der Zahlungseingang beim Auftragnehmer.

3.2 Bei kurzfristigen Aufträgen stimmen der Auftragnehmer und der Auftraggeber ab, wann die hierfür zu zahlende Vergütung zu entrichten ist.

3.3 Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich von Auftragnehmer angeboten worden ist.

3.4. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-, KSK-Gebühren u.ä. ~~trägt der~~ sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem ggf. separat in Rechnung gestellt.

3.5 Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.

3.6 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

3.7 Sofern der Auftraggeber in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, bereits erfolgte oder beabsichtigte Buchungen/Aufträge zu stornieren bzw. auszusetzen, bis die entsprechende Zahlung erfolgt ist. Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer im Verzugsfall das Recht zu, einen jeweiligen Auftrag und/oder wahlweise diesen Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Einer Kündigung hat jedoch die Setzung einer Nachfrist für die beanstandete Zahlung von mindestens einer Kalenderwoche vorauszugehen unter ausdrücklichem Hinweis, dass bei Nichtzahlung widrigenfalls fristlos gekündigt wird. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall vom Kunden Ersatz des vollen nachweislich entstandenen Schadens verlangen.

3.8 Es ist möglich, dass der Auftragnehmer in Bezug auf die Kaufpreisforderungen für im Rahmen dieser AGB beauftragte Leistungen/Kampagnen eine Kreditversicherung abschließt. Sofern diese Kreditversicherung versagt, seitens der Kreditversicherung gekündigt oder nur eine nicht ausreichende Deckung gewährt wird und der Auftraggeber auf Anfrage vom Auftragnehmer nicht bereit ist, vergleichbare Sicherheiten für die Kaufpreisforderungen zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung des Kaufpreises im Voraus, d.h. vor Schaltung der jeweiligen Kampagnen, zu verlangen. Sofern die entsprechend angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, bereits gekaufte/beauftragte Kampagnen gegenüber den Medien zu stornieren und/oder den jeweiligen Auftrag gem. Ziff. 7.2 dieser AGB zu kündigen.

4. STORNIERUNGEN, KÜNDIGUNGEN

4.1 Der Auftraggeber kann von einzelnen Aufträgen nur dann zurücktreten, sofern ein Rücktritt/Storno im jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich vorbehalten worden ist. Ausnahme hiervon sind fest gebuchte Werbepplätze und/oder Influencer, bei denen die Möglichkeit eines Rücktritts gegenüber dem jeweiligen Influencer nicht besteht.

4.2 Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung von Zahlungen nur insoweit verpflichtet, als der Auftraggeber die Erstattung von den Influencern ebenfalls und tatsächlich zurückerhält.

4.3 Der Auftraggeber kann Aufträge gegenüber dem Auftragnehmer nur dann und soweit kündigen wie der Auftragnehmer diese gegenüber den beauftragten Influencern kündigen kann. Der Auftragnehmer wird dann seinerseits den jeweiligen Auftrag gegenüber den beauftragten Influencern kündigen. Die Kündigungsfristen

ergeben sich aus den jeweiligen Auftragsinhalten zwischen Auftragnehmer und Influencer.

4.4 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass von Influencern im Internet veröffentlichte Beiträge von Dritten weitergeleitet, ebenfalls veröffentlicht oder anderweitig genutzt werden können. D.h. dass der Auftragnehmer und/oder der Influencer veröffentlichte Beiträge möglicherweise (und trotz Stornos, Rücktritts oder Kündigung) nicht mehr aus dem Internet entfernen können. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich daher einig, dass die Influencer berechtigt sind, für den Auftraggeber erstellte Inhalte (ausdrücklich inklusive der Markeninhalte, Schutzrechte, Produkte) auch über die Laufzeit hinaus im Rahmen ihres Internetauftritts/Blogs und im Rahmen der redaktionellen Freiheit zu verwenden.

5. NUTZUNGSRECHTE, PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Der Auftraggeber verfügt über alle notwendigen Rechte, insbesondere an den gelieferten Werbeinhalten und/oder an den an die Influencer gesendeten Produkten, und räumt dem Auftragnehmer alle zur Vertragsdurchführung notwendigen, nicht ausschließlichen, räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstigen Rechte zur Nutzung den vertragsgegenständlichen Influencern ein.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Rechte, insbesondere auch das erforderliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und das Bearbeitungs- und Archivierungsrecht, auf einen jeweilig beauftragten Influencer/Medium und/oder auf beauftragte Dritte weiter zu übertragen.

5.3 Der Auftragnehmer überträgt an den Auftraggeber ausschließlich diejenigen Nutzungsrechte, die in einem jeweiligen Einzelangebot/Auftrag ausdrücklich erwähnt worden sind. Bei jeder Verlängerung oder sonst wie weitergehender Nutzung (z.B. weitergehenden örtlichen Nutzung) sind Nutzungsrechte und Lizenzkosten zu vom Auftragnehmer angebotenen Konditionen zu vergüten. Der Auftraggeber erwirbt keine weiteren Rechte an geschützten Bezeichnungen (z.B. Marke, Name, Unternehmenskennzeichen, Blogs, Urheberrechten der Influencer) vom Auftragnehmer, insbesondere keine Rechte über die Dauer des jeweiligen Auftrags hinaus.

5.4 Sofern der Auftraggeber Inhalte oder sonstige Daten zur Verfügung stellt, garantiert er, dass diese Inhalte oder Daten keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Links, Programme oder Verfahren, welche die Website oder die Seiten der Influencer oder sonstiger Dritter schädigen können, beinhalten oder deren Verbreitung ermöglichen.

6. VERWENDUNG VON INFORMATIONEN UND DATEN

6.1 Sofern an den Auftraggeber persönliche Daten von Influencern weitergegeben werden, sind diese vom Auftraggeber gemäß den Bedingungen des Datenschutzes zu behandeln.

6.2 Die Übermittlung der Daten von Influencern erfolgt ausschließlich für Zwecke der Vertragsabwicklung. Eine darüber hinausgehende Verwendung der Daten ist für den Auftraggeber ausgeschlossen und untersagt.

6.3 Eine Weitergabe dieser Daten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber darf vom Auftragnehmer an ihn übermittelte Daten von Influencern nicht an Dritte weiterleiten. Dritte sind in diesem Sinne ausdrücklich auch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.

6.4 Der jeweilige Influencer kann jederzeit sein Einverständnis bezüglich der Speicherung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer widerrufen oder die Berichtigung von über ihn im Blogger Circle System gespeicherten Daten verlangen. Sofern ein solcher Widerruf oder eine Berichtigung erfolgt, trifft die daraus resultierende Pflicht (insbesondere zur unverzüglichen Löschung der Daten) auch den Auftraggeber.

7. LAUFZEIT

7.1 Der jeweilige Auftrag tritt mit Freigabe in Kraft und endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Buchung/Beauftragung angegebenen Laufzeit, es sei denn es werden ausdrücklich (z.B. durch den Erwerb von Nutzungsrechten bei Auftragnehmer) darüber hinausgehende Vereinbarungen getroffen.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe in diesem Zusammenhang sind insbesondere die wiederholte bzw. erhebliche Nichteinhaltung der

zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmten Termine. Dem Auftragnehmer ist jeweils unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht der wichtige Grund mitzuteilen und ihm das Recht einzuräumen, diesen in angemessener Frist noch zu beseitigen. Die Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen.

7.3 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass die Influencer berechtigt sind, für den Auftraggeber erstellte Inhalte (ausdrücklich inklusive der Markeninhalte, Schutzrechte, Produkte) auch über die Laufzeit hinaus im Rahmen ihres Internetauftritts/Blogs und im Rahmen der redaktionellen Freiheit zu verwenden.

8. PRODUKT UND ABSATZ

8.1 Der Auftraggeber ist für die Recht- und Gesetzmäßigkeit des Produktes sowie die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit sämtlicher Informationen und sonstiger Inhalte, die von ihm zwecks Verwendung in der Aktion zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich verantwortlich.

8.2 Im Falle der Durchführung eines Produkttests, liefert der Auftraggeber im Vorfeld das Produkt in ausreichender Anzahl, die notwendigen Informationen, grafisches Material und etwaige weitere Inhalte, die zur Umsetzung nötig sind.

8.3 Sofern Endkunden Produkte bestellen können, kommt das Vertragsverhältnis zu den Endkunden oder sonstigen Abnehmern/Vertragspartnern alleine mit dem Auftraggeber zustande (ausdrücklich nicht mit dem Auftragnehmer). Der Auftraggeber trägt daher auch das alleinige Waren- und Absatzrisiko und wird Sorge tragen, dass das Produkt bzw. die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Lieferfrist dem Endkunden/Vertragspartner zur Verfügung steht. Der Auftraggeber wird insbesondere den Vertrieb sowie die Abwicklung mit den Endkunden vornehmen.

9. HAFTUNG

9.1 Die Haftung des Auftragnehmers – sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und ist dabei maximal auf den jeweiligen Auftragsbetrag begrenzt.

9.2 Der Auftragnehmer haftet (a) nicht für Werbeinhalte und/oder den Inhalt von Werbemitteln und (b) nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Werbeauftrages und ist insbesondere nicht verpflichtet, Werbeinhalte juristisch prüfen zu lassen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages geltend gemacht werden können – frei.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sonst haftet der Auftragnehmer für Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist (sogenannte Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für diese Fälle ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers.

9.5 Alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Auftraggebers von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren seit der Verletzungshandlung. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.6 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer Kontrollen der Inhalte der Blogs nicht laufend erbringt. Eine Prüfung auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften, Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen wird bei der Registrierung des Influencers vorgenommen. Für spätere hinzugefügte Inhalte kann der Auftragnehmer keine Gewährleistung übernehmen.

9.7 Der Auftragnehmer erhebt Reichweiten-Daten durch eigenes Tracking und durch Angaben der Influencer. Für die Korrektheit wird vom Auftragnehmer im Einzelfall keine Gewähr übernommen.

9.8 Der Auftragnehmer hat die Influencer zur Richtigkeit und zur Aktualisierung der Daten verpflichtet. Für die jeweilige Korrektheit wird vom Auftragnehmer im Einzelfall keine Gewähr übernommen.

10. ZUSAMMENARBEIT

10.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erwirbt der Auftraggeber alle Leistungen und Rechte direkt vom Auftragnehmer.

10.2 Sofern die in einem jeweiligen Einzelangebot definierten Zielgrößen (insbesondere die Anzahl der Influencer, die Reichweite, die Anzahl der Beiträge, Advertorials, Sponsored Posts oder Social Media Postings) nicht erreicht wird, bleibt der Auftragnehmer zur bis zur Erreichung der jeweiligen Zielgröße im Rahmen der vereinbarten Laufzeit berechtigt nachzuliefern.

10.3 Sofern eine jeweilig vereinbarte Zielgröße zum Ende der vereinbarten Laufzeit nicht erreicht wird, verringern sich für diese Zielgröße die Kosten entsprechend um den Wert der jeweilig nicht erreichten Größen.

10.4 Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Leistungen für den Bedarf des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten zu erwerben. Der Auftraggeber erwirbt alle Leistungen vom Auftragnehmer. Die Tätigkeit des Auftragnehmers als Eigenhändler, d.h. die Weitergabe der Leistungen an den Auftraggeber mit einer Gewinnspanne, ist dem Auftragnehmer ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer kann seinerseits beauftragte Leistungen insbesondere auch von verbundenen Unternehmen (insbesondere der Konzerneinkaufsgesellschaft des Dentsu Aegis Network) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beziehen und diese für die Leistungserbringung an den Auftraggeber verkaufen. In diesem Rahmen kann der Auftragnehmer auch so genannte (Agentur-)Sonderkontingente, d.h. Werbepplätze, die der Auftragnehmer oder die Einkaufsgesellschaft des Dentsu Aegis Network im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit als Eigenhändler unabhängig von Kundenbeziehungen erwerben, einsetzen.

10.5 Sofern nicht abweichend schriftlich angeboten und vom Auftraggeber freigegeben, erwirbt der Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils ein Leistungspaket. Der Auftragnehmer gibt über die angebotenen Kosten des Leistungspakets hinaus keine anderen/weiteren Rabatte in Zusammenhang mit den Werbeformen an den Auftraggeber weiter. D.h. Alle Preise, Angebote bzw. Rechnungsbeträge verstehen sich bereits nach Abzug aller dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gewährten Rabatte/Konditionen. Eine weitergehende Herausgabe von Vorteilen ist ausdrücklich abbedungen. Insofern ist ausdrücklich insbesondere § 667 BGB abbedungen.

10.6 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der Eingangsrechnungen (sei es von Dritten und/oder verbundenen Unternehmen). Entsprechende Verpflichtungen (insbesondere gesetzliche aus § 666 BGB) sind abbedungen.

10.7 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich Ausgangsrechnungen an Dritte und/oder an verbundene Unternehmen. Entsprechende Verpflichtungen (insbesondere gesetzliche aus § 666 BGB) sind abbedungen.

11. ALLGEMEINES

11.1 Jeder Kostenvoranschlag des Auftragnehmers versteht sich als Leistungspaket, +/-10% Kostenabweichung und ist auf Basis des bekannten Aufwands kalkuliert. Bei Mehraufwand wird ein ergänzender Kostenvoranschlag vorgelegt.

11.2 Besonders aufwendige Videoproduktionen, die auf Wunsch des Auftraggebers z.B. einen höheren Produktions- oder Grafik-Aufwand, Logo- oder Visual-Entwicklungen, Musik-Lizenzen u.ä. benötigen, werden gesondert kalkuliert und angeboten. An das Angebot angelehnte Termine und Fristen werden bei Auftragsvergabe einvernehmlich festgelegt.

11.3 Das Angebot und die Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht vorbehaltlich rechtzeitiger Zahlung des Auftraggebers, Preiserhöhungen, redaktioneller Entscheidungen, medienseitigen Entscheidungen, behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, Entscheidungen rundfunk-/medienrechtlich und werberechtlich relevanten

Institutionen und tatsächlicher Leistungsfähigkeit/Leistungserbringung Dritter (insbesondere der Influencer).

11.4 Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers verstehen sich vorbehaltlich Preisanpassungen Dritter (insbesondere der Influencer), des Leistungsausfalls Dritter (insbesondere der Influencer) unabhängig von Gründen des jeweiligen Leistungsausfalls und der rechtlichen Zulässigkeit der Durchführung der angebotenen Kooperation. Insbesondere sofern die Leistungen von bestimmten Influencern beinhaltet, steht der Kostenvoranschlag oder das Angebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung dieser Influencer. In jedem Fall werden die Produktionsinhalte auf Basis eines Briefings erstellt und stehen im Weiteren in der Redaktionsfreiheit/Hoheit der Influencer.

11.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, umgesetzte Kooperationen/Aufträge und damit in Verbindung stehende (Firmen- und Marken-) Logos des Auftraggebers zum Zweck der Eigenwerbung, Kundenberatung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Einbindung auf der Website oder durch Einreichung bei Awards) unentgeltlich und zeitlich örtlich unbeschränkt zu verwenden.

11.6 Insbesondere zur Ermöglichung neuer Platzierungen, Werbeformen und Kooperationen ist der Auftragnehmer ausdrücklich berechtigt, eng mit Medien, Influencern und Vermarktern zusammenzuarbeiten, mit diesen eigenständige Vereinbarungen zu treffen und insofern für diese Mittler- und Bündelungsfunktion zu übernehmen.

11.7 Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

11.8 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der Eingangsrechnungen. Entsprechende Verpflichtungen sind abbedungen.

11.9 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich Ausgangsrechnungen an Dritte. Entsprechende Verpflichtungen sind abbedungen.

11.10 Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung im eigenen Namen Dritte heranziehen.

11.11 Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer abzutreten. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11.12 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber jederzeit auf ein mit dem Auftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff. verbundenes Unternehmen oder einen Dritten, der geeignet ist und dessen Auswahl die berechtigten Interessen der Parteien angemessen berücksichtigt, zu übertragen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treten lassen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.